

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im Landkreis Konstanz

Aufgrund § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert am 07.05.2020 (GBl. S. 259,260), sowie § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der Fassung vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und § 3 ABS. 1, 1a des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches (AGSGB XII) vom 01. Juli 2004 (GBl. S 469) in der Fassung vom 10. April 2018 (GBl. S. 113,114) hat der Kreistag am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII

- (1) Der großen Kreisstadt Konstanz wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der, dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Leistungen nach dem SGB XII, die er als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnimmt, übertragen. Ebenso übertragen wird die Durchführung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die der Bundesauftragsverwaltung unterliegen.
- (2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfen verbundenen Geschäfte ein, wie z.B. die persönliche Betreuung der Hilfeempfänger, die Realisierung des Nachrangs, die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach SGB X und XII, die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten sowie die Statistik. Nicht eingeschlossen ist der Abschluss der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII. Dieser obliegt dem Landkreis Konstanz.
- (3) Von der Übertragung ausgenommen sind:
 1. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII mit Ausnahme der Entrümpelungskosten sowie der psychosozialen Betreuungskosten in Frauenhausfällen bei Bezug von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.
 2. Leistungen der Hilfe zur Pflege, sofern diese mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX in Form des persönlichen Budgets, des Arbeitgebermodells oder des Lebenslagen-Modells zusammentreffen
 3. Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
 4. Landesblindenhilfe
- (4) Der Landkreis behält sich vor, unbeschadet der in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden (Rückholrecht). Die Verwaltung wird ermächtigt, von dem Rückholrecht im Einzelfall oder in einer Gruppe von Fällen durch eine an die Stadt Konstanz gerichtete Verwaltungsverfügung Gebrauch zu machen.

Der Landkreis kann die Stadt Konstanz mit deren Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als in den Absätzen 1 und 3 übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen in eigenem Namen zu entscheiden.
- (5) Für die örtliche Zuständigkeit der Stadt Konstanz gilt § 98 SGB XII entsprechend. In Einzelfällen oder Gruppen von Fällen können die Sozialverwaltungen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 2

Grundlagen der Bearbeitung

Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und bei den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII die Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sind neben den Weisungen des Landkreises Grundlage für die Bearbeitung. Abweichungen von den Sozialhilferichtlinien und den Empfehlungen der Spitzenverbände bedürfen eines Beschlusses des Kreistages.

§ 3

Erstattung des Aufwands für die Leistungen nach dem SGB XII

- (1) Die von der beauftragten Gemeinde aufgewendeten Kosten für die übertragenen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII einschließlich evtl. anfallender Kosten für ärztliche Gutachten, Kosten für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, des Pflegebedarfs sowie des Bedarfs für Personen unterhalb Pflegegrad 2, Erstattungen nach § 63 SGB X sowie Prozesskosten werden vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.
- (2) Für die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hat die Stadt Konstanz einen Jahresnachweis im Sinne von § 46 a Abs. 5 SGB XII und § 136 Abs. 2 SGB XII mit einer Bestätigung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen, dass die Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.

§ 4

Kostenerstattung für die Durchführung der Aufgaben nach SGB XII

Der Landkreis Konstanz erstattet der Großen Kreisstadt Konstanz die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII in Höhe von **zwei Drittel der Personalkosten**, die dem Landkreis für die Durchführung dieser Aufgaben entstehen würden. Näheres wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Großen Kreisstadt Konstanz geregelt.

§ 5

Weisungsrecht des Landkreises

Der Landkreis kann der beauftragten Stadt Konstanz allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben kann der Landkreis Richtlinien erlassen, die für die Stadt Konstanz verbindlich sind.

Bei der Durchführung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII kann der Landkreis gegenüber der Stadt Konstanz Weisungen in unbeschränktem Umfang erteilen.

§ 6

Prüfungsrecht des Landkreises

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist befugt, im Rahmen seines fachlichen Prüfungsauftrages auch die Sachbearbeitung in der beauftragten Gemeinde auf der Grundlage der Gemeindeprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt werden dem Landkreis unaufgefordert zugeleitet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII vom 20.10.2014.

Konstanz, den 19.10.2020

Zeno Danner

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.